

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/11 3Ob52/95, 3Ob81/01k

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.10.1995

Norm

EO §331 F

ABGB §880a B

Rechtssatz

Die Bankgarantie bildet kein vermögenswertes Recht des Schuldners, der die garantierte Leistung zu erbringen hat. Sie ist deshalb kein geeignetes Objekt einer gegen diesen Schuldner geführten Exekution.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 52/95

Entscheidungstext OGH 11.10.1995 3 Ob 52/95

• 3 Ob 81/01k

Entscheidungstext OGH 20.11.2001 3 Ob 81/01k

Auch; Beisatz: Exekution wegen Geldforderungen kann nur in Vermögensbestandteile des Personalschuldners oder Realschuldners geführt werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079251

Dokumentnummer

JJR_19951011_OGH0002_0030OB00052_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at